



Ausgabe Nr. 09/2024 vom 12.09.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **272. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung

Im europäischen Binnenmarkt gibt es nicht nur Produkte, für die die Anforderungen europaweit harmonisiert sind, sondern auch Produkte, für die die Anforderungen nicht harmonisiert sind und somit in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene festgelegt werden. Das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung gilt für Produkte des nicht harmonisierten Bereichs, die die nationalen technischen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie in Verkehr gebracht werden sollen, nicht erfüllen. Wenn die Produkte den nationalen technischen Vorschriften des Ziellandes entsprechen würden, dann wäre keine gegenseitige Anerkennung erforderlich. Bei ordnungsgemäßer Anwendung der gegenseitigen Anerkennung kann es also Produkte auf dem Markt eines Mitgliedstaats geben, die möglicherweise nicht vollständig den nationalen technischen Vorschriften des Ziellandes entsprechen, aber dennoch in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Diese Produkte gelten trotz der Abweichungen als konform mit den nationalen technischen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie in Verkehr gebracht

werden sollen, weil sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. dem in dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat) rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Allerdings gibt es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Produkte werden in dem Ursprungsmitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht, wenn:

- die Produkte den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechen, die in dem Ursprungsmitgliedstaat geltenden und
- wenn sie in diesem Mitgliedstaat für einen Endnutzer bereitgestellt werden.

Erst wenn die Produkte beide Kriterien erfüllen, gilt die Verordnung (EU) 2019/515 und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung greift.

Daneben gibt es aber auch noch eine zweite Möglichkeit:

- Die Produkte unterliegen im Ursprungsmitgliedstaat keiner nationalen technischen Vorschrift und
- sie werden in diesem Mitgliedstaat Endnutzern bereitgestellt.

Anzeige

Seminare zum Thema Maschinensicherheit Risikobeurteilung und Betriebsanleitung

In diesem Seminar lernen Sie, die rechtlichen Anforderungen an die Erstellung von Risikobeurteilungen und Betriebsanleitungen in die Praxis umzusetzen.

Anhand von Beispielen wird der Umgang mit Normen aufgezeigt. Darüber hinaus wird auch die Anpassung bestehender Dokumentationen im Rahmen von Umbauten erläutert.

Wer sollte teilnehmen?

CE-Dokumentations-Bevollmächtigte, Konstrukteure, Steuerungstechniker, Instandhalter, Technische Redakteure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Nächste Termine:

7. Oktober 2024 (online), 9:00 bis 16:30 Uhr

2. Dezember 2024, 9:00 bis 16:30 Uhr, Ort: Lübeck



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Gibt es im Ursprungsmitgliedstaat für bestimmte Produkte also keine anwendbaren Vorschriften, dann reicht es aus, dass die Produkte Endnutzern in diesem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Damit kommen diese Produkte dann für eine gegenseitige Anerkennung in Betracht. Der „Ursprung“ der Produkte – sprich der Ursprungsmitgliedstaat

- ist für die Definition des Begriffs „rechtmäßig in Verkehr gebracht“ nicht von Bedeutung. Der Ursprung der Produkte wird aber dann wichtig, wenn die Produkte in einem EFTA-Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Staaten handelt es sich um Island, Liechtenstein und Norwegen. Die EFTA-Staaten sind Vertragspartner des EWR-Abkommens und gehören somit zum EWR. Die in diesen Staaten rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkte müssen auch aus einem EWR-Staat stammen. Das heißt, diese Produkte müssen ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen haben.

Produkte, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, können also in einem anderen Mitgliedstaat frei in Verkehr gebracht werden. Davon gibt es jedoch eine Ausnahme, wenn in dem Zielland eine Vorabgenehmigung erforderlich ist. Die Behörden des Ziellandes können damit aber nicht automatisch das Inverkehrbringen dieser Produkte untersagen. Dazu bedarf es einer begründeten Verwaltungsentscheidung. Ist für bestimmte Produkte eine Vorabgenehmigung notwendig, dann sollte der Hersteller diese rechtzeitig beantragen.

Welche Vorschriften im Detail in einem anderen Mitgliedstaat gelten, können Sie in jedem Mitgliedstaat bei den Produktinfostellen (PCP) erfragen: https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors/mutual-recognition/contacts-list_de

Anzeige



TUVNORD
Wissen gibt Sicherheit
TÜV NORD Akademie

Inspired by Knowledge.
TUVNORDGROUP

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bremen	19.09.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Hannover	27.09.2024	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Bissendorf (OS)	01.10.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Webinar	16.10.2024	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Bremen	18. - 21.11.2024	CE-Koordinator (TÜV)
Essen	27.11.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Unterziehen die Behörden des Ziellandes, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, die Produkte einer Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2019/515, dann melden sich die Behörden bei dem Wirtschaftsakteur schriftlich. Der Wirtschaftsakteur kann den Behörden dann eine „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ für die Bewertung zur Verfügung stellen.

Bei der „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ handelt es sich um eine, auf einem standardisierten Musterformblatt übermittelte Erklärung, dass die betreffenden Produkte in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Das

zweiteilige standardisierte Musterformblatt finden Sie in allen EU-Amtssprachen unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40922>. Der Wirtschaftsakteur sollte die Erklärung auf aktuellem Stand halten, damit Änderungen – z. B. der einschlägigen nationalen technischen Vorschriften – berücksichtigt werden. Die Erklärung kann online bereitgestellt werden, wenn die Produkte leicht zu identifizieren sind und die Erklärung einfach zugänglich ist.

Änderungen nationaler Vorschriften in dem Ursprungsmitgliedstaat können immer auch Änderungen an den Produkten erforderlich machen. Erfüllen die Produkte die geänderten nationalen Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaates nicht mehr, dann müssen die Produkte verändert werden.

Anzeige



ZIMMERMANN

Seit über 25 Jahren unterstützen wir Sie bei der CE-Kennzeichnung

- Seminare und Workshops (online und Präsenz)
- Live-Webinare
- CE-Beratung zur neuen **EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230**
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- **exCEltool** - Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement

www.zimmermann-dv.de + info@zimmermann-dv.de + 07941.9165.0

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Alle Unterlagen, die der Wirtschaftsakteur zusammen mit der „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ einreicht, sollten die in der Erklärung gemachte Aussage stützen, nach denen das Produkt in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht wird. Dazu gehören zum Beispiel:

- Rechnungen und Produktetiketten,
- Kataloge mit Datumsnachweis,
- Verkaufs- oder Steuerunterlagen,
- Registrierungen und Lizenzen,

- Mitteilungen an und von Behörden, Bescheinigungen, Auszüge aus öffentlichen Registern usw.

Der Nachweis, dass die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, sollte genügen, dass die Behörde von dem Hersteller keine weiteren zusätzlichen Beweise verlangt. Erst wenn dem Hersteller eine Verwaltungsentscheidung zugeht, kann durch die Behörde der Marktzugang für die betreffenden Produkte beschränkt oder verweigert werden. Nach der Verordnung (EU) 2019/515 kann nur eine individuelle Verwaltungsentscheidung der Behörde den Marktzugang für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, beschränken oder verweigern. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn im Rahmen eines Vorabgenehmigungsverfahrens eine Bewertung erfolgt oder wenn die Bereitstellung bestimmter Produkte auf dem Markt vorübergehend ausgesetzt wurde, weil die Bewertung noch nicht abgeschlossen ist. Durch die Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 soll festgestellt werden, ob

- die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und
- ob die berechtigten Allgemeininteressen des Ziellandes angemessen geschützt sind. Zum Schutz der Allgemeininteressen des Ziellandes dienen z. B. die nationalen technischen Vorschriften.

In jedem Fall aber müssen Verwaltungsentscheidungen zur Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs bleiben. Die bestehenden Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung haben Vorrang.

Anzeige



Technische
Dokumentation
digitalisieren

Mit der neuen **Maschinenverordnung** ebnet die EU den Weg zur **digitalen Betriebsanleitung**.

In unserem Whitepaper erfahren Sie, welche Chancen sich daraus für Ihre Technische Dokumentation ergeben und wie Sie diese nutzen.

Jetzt anfordern!

Was passiert mit Eigenmarken?

Waren, die von einem Unternehmen zum Verkauf unter der Marke eines anderen Unternehmens hergestellt werden, bezeichnet man als „Eigenmarkenerzeugnisse“. Die Klassiker dabei sind z.B. die Eigenmarken der großen Lebensmittelketten und Baumärkte. Das könnte z. B. ein Regalsystem sein, das nur in Spanien von einer Baumarktkette unter einem bestimmten Namen vertrieben wird, während das Regalsystem in dem Ursprungsmitgliedstaat nur unter dem Namen und der Bezeichnung des tatsächlichen Herstellers verkauft wird. Die Kennzeichnung kann dabei in verschiedenen Sprachen oder unter einem anderen Namen erfolgen und auch die Verpackung kann unterschiedlich sein, um das ursprüngliche Produkt und den ursprünglichen Hersteller nicht sofort identifizieren zu können.

Die Verordnung (EU) 2019/515 findet keine Anwendung, wenn das Eigenmarkenerzeugnis nur auf einem nationalen Markt in Verkehr gebracht wird, ohne zuvor den Endnutzern in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. dem Ursprungsmitgliedstaat) zur Verfügung gestellt worden zu sein. Anders sieht das jedoch aus, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass es sich dabei um „Waren dieser Art“ handelt. Wenn die „Waren dieser Art“ in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, dann gilt die der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

In dieser Situation wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur erwartet, dass er nachweist, dass die Produkte trotz unterschiedlicher Namen und Verpackungen gleicher Art sind.

SEMINAR TIPP



Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Erfahren Sie, welche Pflichten auf Wirtschaftsakteure zukommen und wie Sie diese effizient umsetzen. Praxisnahe Übungen inklusive!



**NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND
SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!**

www.ibf-solutions.com/seminare/gpsr

Die Verwaltungsentscheidung

Grundlage für eine Verwaltungsentscheidung ist immer die betreffende nationale Regelung, die in dem Zielland anwendbar ist. Der Zweck einer Verwaltungsentscheidung besteht in der Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs durch die zuständige Behörde. In der Verwaltungsentscheidung muss die Behörde die Gründe für die Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs hinreichend detailliert erläutern. Die Erläuterung muss es ermöglichen zu prüfen, ob die Entscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Verordnung (EU) 2019/515 vereinbar ist.

Eine Verwaltungsentscheidung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die nationale technische Vorschrift, die der Verwaltungsentscheidung zugrunde liegt;
- die berechtigten Gründe des Allgemeininteresses, die die Anwendung der nationalen technischen Vorschrift rechtfertigen;
- die technischen oder wissenschaftlichen Grundlagen, einschließlich etwaiger relevanter Änderungen des Stands der Technik, die von der Behörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt wurden;
- eine Zusammenfassung der von dem Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente, die für die Bewertung relevant sind, ob
 - die Produkte rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und
 - das berechnete Allgemeininteresse des Ziellandes angemessen geschützt wird;
- der Nachweis, dass die Verwaltungsentscheidung geeignet und angemessen ist, das verfolgte Ziel zu erreichen.

In dem Fall, dass der Wirtschaftsakteur mit den in der Verwaltungsentscheidung aufgeführten Gründen nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, das SOLVIT-Verfahren zu nutzen. In diesem Fall sollte die Verwaltungsentscheidung so bald wie möglich an SOLVIT übermittelt werden. Das SOLVIT-Problemlösungsverfahren soll eine unternehmensfreundliche Alternative für Wirtschaftsakteure bieten, die gegen Verwaltungsentscheidungen zur Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs vorgehen möchten. Im Rahmen dessen kann auch die Europäische Kommission um eine Stellungnahme gebeten werden.

Die Verordnung (EU) 2019/515 gilt seit dem 19. April 2020. Derzeit läuft noch bis zum 26. September 2024 eine öffentliche Konsultation im Rahmen einer ersten Bewertung der Verordnung (EU) 2019/515. Die Adressaten dieser öffentlichen Konsultation sind unter anderem Unternehmen und hier insbesondere KMUs, die Produkte in den Verkehr bringen, die nicht unter die harmonisierten Rechtsvorschriften fallen. Gefragt sind die Erfahrungen der Unternehmen zu dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Auswirkungen der Verordnung.

Aktuelles

Delegierte Verordnungen zur Düngeprodukteverordnung

Folgende Delegierte Verordnungen zur Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009 wurden angenommen und warten auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union:

- Delegierte Verordnung vom 15.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere
- Delegierte Verordnung vom 23.7.2024 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 11
- Delegierte Verordnung vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten
- Delegierte Verordnung vom 23.7.2024 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 1
- Delegierte Verordnung vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9

Sondierung zum digitalen Produktpass gestartet

Im Zusammenhang mit der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte hat die Kommission den digitalen Produktpass (DPP) eingeführt. Mit diesem Instrument sollen digitale Informationen über die Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft von Produkten sowie über ihre Konformität mit den Rechtsvorschriften leichter zugänglich gemacht werden. Die Kommission möchte im vierten Quartal 2025 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem Vorschriften für die Tätigkeit von DPP-Dienstleistern – einem wesentlichen Bestandteil der allgemeinen DPP-Governance – festgelegt werden. Die Vorbereitungen dafür wurden jetzt begonnen.



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CEExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CEExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CEExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Ökodesign-Anforderungen für elektronische Displays

Für das Frühjahr 2025 sind einige kleinere Änderungen an den Ökodesign-Anforderungen für elektronische Anzeigen geplant. Parallel dazu soll eine umfassendere Überprüfung stattfinden.

Die geplante Änderungsverordnung befasst sich mit kleineren technischen Problemen und Kohärenzproblemen, die in Artikel 2 und den Anhängen IIIa und IV der Verordnung (EU) 2019/2021 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für elektronische Anzeigen festgestellt wurden.

Aktualisierung zum Schnellwarnsystem Safety Gate

Über das Schnellwarnsystem Safety Gate können Informationen über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Non-Food-Produkten rasch unter den für Produktsicherheit zuständigen nationalen Behörden ausgetauscht werden. Das System wurde mit der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ursprünglich unter der Bezeichnung „RAPEX“ eingeführt. Am 13. Dezember 2024 wird diese Richtlinie aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit ersetzt. Die Artikel 25 und 26 der Verordnung enthalten neue und aktualisierte Bestimmungen über das Schnellwarnsystem Safety Gate (so die neue Bezeichnung des bestehenden RAPEX-Systems). Um einheitliche Vorschriften für den Betrieb des Schnellwarnsystems Safety Gate und für die Bewertung der von Produkten ausgehenden Risiken zu gewährleisten, wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen

Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ einheitliche Betriebsvorschriften sowie eine Risikobewertungsmethodik festgelegt.

Die Risikobewertungskriterien und Betriebsvorschriften für das RAPEX-System müssen aktualisiert werden, um den Bestimmungen und Zielen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf das Schnellwarnsystem Safety Gate. Dies ist der Zweck der geplanten Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus.

Die Delegierte Verordnung liegt inzwischen vor und wurde am 27. August 2024 von der Kommission angenommen.

Anzeige

EU-Maschinenbautage 2024
Die neue Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230 und mehr

8. bis 11. Oktober
Maritim Hotel Köln

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

MBT-Konferenzen

- EU-Maschinenrechtstag
- EU-Maschinenverordnung / EG-Maschinenrichtlinie

MBT-Workshops

- Security im Rahmen der EU-Maschinenverordnung
- ATEX an der Schnittstelle zur EU-Maschinenverordnung

→ **mehr erfahren:**
<http://www.maschinenbautage.eu/konferenzen/>

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

GERNE AUCH ONLINE!

Urteil des Gerichtshofs: Verwendung von Waagen im Hinblick auf die Anwendung nationaler Strafvorschriften

Bei dem Gerichtshof wurde vom Kassationshof, Belgien ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV eingereicht, das die Auslegung von Art. 1, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 der Messgeräte-Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen betrifft.

Ausgangssituation

Am 28. Februar 2019 kontrollierte die belgische Polizei in Saint-Vith (Belgien) einen Holztransporter.

Die von der Polizei bei dieser Kontrolle durchgeführte Prüfung des Fahrzeuggewichts ergab, dass das Fahrzeug das zulässige Gesamtgewicht von 20856 kg weit überschritt. Daher wurde Fahrer des Fahrzeugs, vor dem Polizeigericht Eupen, Sektion Sankt Vith (Belgien), zum einen wegen Beförderung im Straßengüterverkehr mit einem Fahrzeug, dessen Gesamtmasse die zulässige Höchstgrenze überschreitet, angeklagt. Außerdem wurde der Fahrer angeklagt, als Verloader eines Gütertransports Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen zu haben, die zur Überschreitung der zugelassenen

Höchstmassen und -abmessungen geführt haben. Weiterhin wurde der Arbeitgeber des Fahrers zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Mit Urteil vom 2. Februar 2021 sprach das Polizeigericht Eupen den Fahrer mit der Begründung frei, dass in den Wiegescheinen für den Wiegevorgang weder die Person, die diesen Vorgang durchgeführt hat, noch die Marke und Seriennummer der verwendeten Waage angegeben war, so dass nicht festgestellt werden konnte, ob sich die Scheine tatsächlich auf die verwendete Waage bezogen.

Die belgische Staatsanwältin legte gegen dieses Urteil bei der Korrekionalnkammer des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) Berufung ein. In der Berufung wies die Kammer zum einen den Einwand des Fahrers und seines Arbeitgebers zurück, wonach der Wiegevorgang unter Verstoß gegen den Königlichen Erlass von 2010 durchgeführt worden sei. Der Vorgang würde nicht dem Königlichen Erlass von 2010 unterliegen, sondern der Norm, die die Messgeräte-Richtlinie 2014/31 in belgisches Recht umsetze, d. h. dem Königlichen Erlass vom 12. April 2016 über nicht selbsttätige Waagen. Unter diesen Umständen verurteilte das Gericht den Fahrer mit Urteil vom 23. März 2022 u. a. zur Zahlung einer Geldbuße und verhängte ein dreimonatiges Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge.

Die mit der Kassationsbeschwerde des Fahrers und seines Arbeitgebers gegen dieses Urteil befasste Cour de cassation (Kassationshof, Belgien), weist jedoch darauf hin, dass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der Wiegevorgang hätte durchgeführt werden müssen, der Umfang des Anwendungsbereichs der Messgeräte-Richtlinie 2014/31 bestimmt werden muss. Insbesondere sollte bestimmt werden, ob die Messgeräte-Richtlinie nur für Wiegevorgänge gilt, die im Rahmen der Ausübung einer Geschäftstätigkeit des Benutzers durchgeführt werden.

Der Kassationshof Belgien stellte zum einen fest, dass die Richtlinie 2014/31 nach ihrem Art. 1 Abs. 2 Buchst. c insbesondere für die „Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften“ und nach Buchst. g dieses Artikels für „alle anderen als die unter Buchstaben a bis f genannten Verwendungsfälle“ gelte. Da die Verwendung der betreffenden nicht selbsttätigen Waage offenbar in einen dieser Bereiche fällt, dürfte diese Bestimmung somit darauf hindeuten, dass der Wiegevorgang in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/31 fällt. Das bedeutet, dass diese Waagen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Messgeräte-Richtlinie, der auf ihre Inbetriebnahme und auf die Anforderungen, die sie nach diesem Zeitpunkt weiterhin erfüllen müssten, abstellt, nicht notwendigerweise im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ihres Benutzers verwendet werden. Zum anderen würde der Titel der Messgeräte-Richtlinie 2014/31 eine engere Auslegung des Anwendungsbereichs nahelegen, da sich der Titel auf die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die „Bereitstellung [nicht selbsttätiger Waagen] auf dem Markt“ beziehe. Dieser Bezug scheine darauf hinzudeuten, dass die Richtlinie nur im Rahmen einer Geschäftstätigkeit des Benutzers dieser Geräte gelte. Außerdem würde der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/31, der die Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung dieser Geräte auf dem Markt betrifft, von vornherein für eine solche Auslegung der Richtlinie sprechen. Die Definition des Begriffs „Bereitstellung auf dem Markt“ in Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie deute nämlich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Benutzers der nicht selbsttätigen Waage zu erfolgen habe. Unter diesen Umständen hat die Cour de cassation (Kassationshof) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Mit seiner Frage bat der Kassationshof im Wesentlichen um Klarstellungen zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2014/31. Der Kassationshof wollte insbesondere wissen, ob die Messgeräte-Richtlinie 2014/31 anwendbar ist, wenn nicht selbsttätige Waagen nicht von einem Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, sondern „von Justiz- oder Polizeibehörden zur Bestimmung der Masse eines Fahrzeugs im Hinblick auf die Anwendung nationaler Strafvorschriften“ verwendet werden. Der Gerichtshof formulierte die Vorlagefrage dahingehend um, dass mit ihr geklärt werden soll, ob Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2014/31 so ausgelegt werden muss, dass die Messgeräte-Richtlinie für nicht selbsttätige Waagen gilt, wenn diese Waagen „von Justiz- oder Polizeibehörden zur Bestimmung der Masse eines Fahrzeugs im Hinblick auf die Anwendung nationaler Strafvorschriften verwendet werden“.

Unter Abwägung aller Punkte hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) für Recht erkannt, dass Art. 1 Abs. 1 der Messgeräte-Richtlinie 2014/31/EU so ausgelegt werden muss, dass die Messgeräte-Richtlinie auch für nicht selbsttätige Waagen gilt, wenn diese Waagen von Justiz- oder Polizeibehörden zum Wiegen eines Fahrzeugs im Rahmen von Polizeikontrollen eingesetzt werden. (*Rechtssache C 283/23*)

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Finnland:

Dekret des Innenministeriums über tragbare Feuerlöscher (Notifizierung 2024/0473/FI)
Das Dekret legt die Produkthanforderungen für tragbare Feuerlöscher fest, die sich auf die europäische Norm SFS-EN 3-7 oder eine andere technische Spezifikation in einer gleichwertigen Norm beziehen. Das Dekret sieht eine nationale zusätzliche Verpflichtung vor, dass von den Herstellern eines tragbaren Feuerlöschers vorgesehene Wartungsintervall anzugeben.

Das Dekret sieht auch vor, dass die Farbe des Tanks eines tragbaren Feuerlöschers für den häuslichen Gebrauch von den Anforderungen der Norm abweichen und eine andere Farbe als Rot haben kann. Der Feuerlöscher soll jedoch hinsichtlich seiner sonstigen Merkmale der Norm entsprechen. Darüber hinaus sollen tragbare Feuerlöscher in einer anderen Farbe als Rot mit einem separaten Etikett versehen werden, aus dem hervorgeht, dass sie nur für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind.

Norwegen:

Entwurf einer Änderung der Verordnung über Anforderungen an Gaszähler und Mengenumwerter (Notifizierung 2024/9010/NO)

Der Vorschlag umfasst die Umsetzung von Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte (MID) über Anforderungen an Gaszähler für Kraftstoffgase beim Verkauf von Gaszählern und die Festlegung nationaler Qualitätsanforderungen an Gaszähler für Kraftstoffgase, wenn diese Zähler verwendet werden.

Tschechische Republik:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 206/2015 über pyrotechnische Gegenstände und deren Handhabung sowie zur Änderung bestimmter Rechtsakte (Pyrotechnikgesetz) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Rechtsakte (Notifizierung 2024/0480/CZ)

Der Gesetzesentwurf ändert das Pyrotechnikgesetz, mit dem die Richtlinien 2013/29/EU, 2014/58/EU und die Verordnung 2019/515 umgesetzt werden. Mit der Änderung werden die Bestimmungen über die fachliche Eignung von Personen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2 und P2 handhaben, geändert, indem der Anwendungsbereich der Tätigkeiten erweitert wird, für die beim Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen eine fachliche Eignung erforderlich ist. Der Gesetzesentwurf regelt auch das Verfahren zur Erlangung der beruflichen Kompetenz. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 im Falle ihres Kaufs und ihrer Entzündung eine fachliche Befähigung erforderlich ist. Diese fachliche Befähigung gilt jedoch nicht für die Wirtschaftsteilnehmer.

Darüber hinaus wird die Aufsichtsbehörde für pyrotechnische Gegenstände geändert, und auch das Pyrotechnikgesetz wird im Zusammenhang mit der Berichtigung der tschechischen Sprachfassung der Richtlinie 2013/29/EU geändert.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass pyrotechnische Gegenstände nicht innerhalb von 250 Metern von Gebäuden wie Krankenhäusern, Seniorenheimen, Sozialzentren, Zuchtstationen, Zoos und anderen verwendet werden dürfen. Der Gesetzesentwurf gibt den Gemeinden die Befugnis, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände innerhalb ihrer Grenzen zu beschränken.

Neben der Änderung des Pyrotechnikgesetzes, das Gegenstand der Notifizierung ist, ändert der Gesetzesentwurf auch das Gesetz über Verwaltungsgebühren und das Gesetz über die Marktüberwachung von Produkten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Armenien:

Entwurf von Änderungen der Technischen Vorschrift N025/2012 der Zollunion "Über die Sicherheit von Möbelprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/ARM/101)

Brasilien:

Änderung der Cybersicherheitsverordnung für den Telekommunikationssektor (Notifizierung G/TBT/N/BRA/986/Add.1)

Burundi; Kenya; Rwanda; Tanzania; Uganda:

DEAS 1153:2023, Fenster und Türen aus gewalzten Stahlblechen und Stahlprofilen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BDI/382/Add.1, G/TBT/N/KEN/1462/Add.1, G/TBT/N/RWA/894/Add.1, G/TBT/N/TZA/996/Add.1, G/TBT/N/UGA/1799/Add.1)

Chile:

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll PE Nr. 1/42: 2024 für elektrische Produkte (Kaffee- und Getreidemühlen) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/695)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Allgemeine Sicherheitsanforderungen für Aufsitz- und Aktivitätsartikel für Kinder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1891)

Nationale Norm der P.R.C., Technische Sicherheitsvorschriften für Traktoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1893)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitstechnische Spezifikationen für bauwerksabdichtende Beschichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1896)

Nationale Norm der P.R.C., Flüssigkeiten für elektrotechnische Anwendungen - ungebrauchte mineralische Isolieröle für Transformatoren und Schaltanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1898)

Nationale Norm der P.R.C., Baumaschinen und -geräte - Gemeinsame Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1900)

Nationale Norm der P.R.C., Grenzwerte für Schadstoffe in Beschichtungsstoffen - Teil 1 : Architekturbeschichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1902)

Nationale Norm der P.R.C., Grenzwerte für schädliche Substanzen in Beschichtungsmaterialien - Teil 2 : Industriebeschichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1903)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheit für Bodybuilding-Geräte im Freien - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1907)

Indien:

Verordnung über Elektrozaungeräte (Qualitätskontrolle) (Notifizierung G/TBT/N/IND/338)

Königreich Saudi-Arabien:

Klimaanlagen - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, Kennzeichnung und Prüfung von Fenster- und Single-Split-Geräten mit geringer Leistung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1167/Add.1)

Produktsicherheitsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1341)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-241-SSA1-2024, Gute Herstellungspraktiken für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CAN/MEX/534)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY - NOM - 240 - SSA1 - 2024 : Einführung und Funktionsweise der Technovigilanz (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/MEX/536)

Philippinen:

Änderung der Verwaltungsvorschrift (AO) 2013 - 0031 mit dem Titel "Anforderungen an den Betrieb von therapeutischen Röntgeneinrichtungen mit medizinischen Linearbeschleunigern (Notifizierung G/TBT/N/CAN/PHL/334)

Taiwan:

Änderungen der Technischen Spezifikation für die Bauartzulassung von Balgengaszählern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/538/Add.1)

Verordnungsentwurf über die Kennzeichnung von Recycling-Kategorien und andere Fragen der Einhaltung der Vorschriften für Hersteller und Importeure von Mobiltelefonen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/545)

Vorschlag für gesetzliche Prüfanforderungen für Stromumwandlungssysteme (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/546)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung, die Industrieprodukte für ortsfeste Leuchten für allgemeine Zwecke zur Verwendung mit LED-Lichtquellen vorschreibt, die der Norm B.E. ... entsprechen (Notifizierung G/TBT/N/THA/749)

Entwurf einer Ministerialverordnung, die Industrieprodukte für Einbauleuchten und Einbauleuchten für die Lufttechnik zur Verwendung mit LED-Lichtquellen vorschreibt, die der Norm B.E. entsprechen (Notifizierung G/TBT/N/THA/750)

Türkei:

Entwurf des Kommuniqués zur Energiekennzeichnung von Lichtquellen (2019/2015/EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/180/Add.1/Corr.1)

Verordnung über Maschinensicherheit (Notifizierung G/TBT/N/TUR/214)
Mitteilung über Ökodesign-Anforderungen für Haushaltswäschetrockner (Notifizierung G/TBT/N/TUR/215)

Kommuniqué zur Energiekennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern (Notifizierung G/TBT/N/TUR/216)

Kommuniqué über Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Standby-Modus und im

vernetzten Standby-Modus (Notifizierung G/TBT/N/TUR/217)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Zur Änderung des Anhangs 1 der Technischen Vorschrift über die Sicherheit von Maschinen und der Technischen Vorschrift über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in die Umwelt (Notifizierung G/TBT/N/UKR/305)

Vereinigte Arabische Emirate:

Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 1: Klimageräte mit geringer Leistung (Notifizierung G/TBT/N/ARE/621)

Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 5: Großraumklimageräte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/622)

Vereinigte Staaten:

Auslaufende Verwendung von Fluorkohlenwasserstoffen: Beschränkungen für die Verwendung von HFKW im Rahmen des AIM-Gesetzes im Teilsektor Klimaanlage mit variablem Kältemittelfluss; Wiedereröffnung der Kommentierungsfrist (Notifizierung G/TBT/N/USA/1954/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für konventionelle Verbraucherprodukte zum Kochen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998/Rev.1/Add.2)
Cybersicherheitskennzeichnung für das Internet der Dinge (Notifizierung G/TBT/N/USA/2041/Add.5)

Sicherheitsnorm für Spielzeug: Anforderungen an Spielzeug, das Knopfzellen- oder Knopfzellenbatterien enthält (Notifizierung G/TBT/N/USA/2137)
Schutz von Geräten, Systemen und Netzwerken für die Informationssicherheit (Notifizierung G/TBT/N/USA/2139)

Sicherheitsnorm für Wippen für Säuglinge und Kleinkinder; Ergänzende Informationen; Bekanntmachung der Verfügbarkeit und Aufforderung zur Stellungnahme (Notifizierung G/TBT/N/USA/2061/Add.1)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Sicherheitsbedingungen für Ausrüstungen für Sport- und Freizeittauchaktivitäten (Notifizierung G/TBT/N/VNM/312)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Webportal für Informationen der EU zum Außenhandel

Über das Webportal „Access2Markets“ erhalten Sie Informationen, die Sie beim Handel mit Drittländern benötigen. Das können zum Beispiel Informationen über Zölle, Steuern, Verfahren, Formalitäten und Anforderungen, Ursprungsregeln, Ausfuhrmaßnahmen, Statistiken, Handelshemmnisse usw. sein. Des Weiteren finden Sie dort auch wichtige Informationen, die für den Handel mit Dienstleistungen sowie für Investitionen und Beschaffungen in Drittländern benötigt werden und Sie erfahren mehr über EU-Handelsabkommen.

Das Webportal „Access2Markets“ unterstützt Unternehmen bei Ein- und Ausfuhrgeschäften: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>

Zum Erklärvideo: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/videos/access2markets-presentation>

WTO-Weltzolltarifprofile 2024

Die WTO, International Trade Center und UN Trade and Development veröffentlichten am 25. Juli 2024 die Weltzolltarifprofile 2024. Die Weltzolltarifprofile enthalten Informationen über Zölle und nichttarifäre Maßnahmen von über 170 Ländern und Zollgebieten. Außerdem gibt es ein Kapitel über Zölle auf kritische Mineralien in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen.

Link zu den WTO-Weltzolltarifprofilen 2024:

https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/world_tariff_profiles24_e.pdf

Termine

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 01.-02.10.2024

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Karlsruhe

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/>

Risikobeurteilung und Betriebsanleitung

Termin: 07.10.2024

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Online

Mehr Infos: tec.nicum: Seminar Detail (tecnicum.com)

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Kennzeichnung für Elektrotechnik, Elektronik und Maschinenbau

Termin: 14. - 15.10.2024

Veranstalter: TAE

Ort: Ostfildern oder Online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/ce-kennzeichnung/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

CE-Beauftragter (m/w/d)

ISGUS GmbH
78054 Villingen-Schwenningen



In Kooperation mit Stepstone

Ingenieur (m/w/d) für Produktsicherheit und Risikoanalyse

STILL GmbH
Hamburg



CE-Koordinator m/w/d

WAFIOS Aktiengesellschaft
Reutlingen



STEINERT GmbH
Köln

Viele weitere Jobs z.B. bei HENSOLDT, dSPACE GmbH, TÜV SÜD, IST Metz, Kreyenborg, HYDRO Systems, Nordex Group u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 11 (Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere (Düngeprodukteverordnung)
- Anhänge der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere (Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten (Düngeprodukteverordnung)
- Anhänge der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten (Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 1 (Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9 (Düngeprodukteverordnung)
- Anhänge der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9 (Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 27.8.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu

erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus (Düngeprodukteverordnung)

- ANHÄNGE der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus (Düngeprodukteverordnung)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesignverordnung)

Praxistipps

Temu Bewertung vom VDE: Qualität, Kennzeichnung und Sicherheit der elektrischen Produkte mangelhaft

Kaum eine Shopping-Plattform ist aus verschiedenen Gründen gegenwärtig dermaßen umstritten wie Temu. Unter den Online-Marktplätzen aus China ist Temu zurzeit die absolute Nummer eins. Auch 35 % der Deutschen haben hier schon einmal wie "ein Milliardär" geshoppt. Doch was bekommt man dort tatsächlich? Das Vergleichsportal „Idealo“ hat sich dem Thema ausgiebig gewidmet.

Zum Idealo-Magazin: <https://www.idealo.de/magazin/deals---trends/temu-erfahrungen?camp=zanoxit>

... und weiterhin

Regierungsentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung im Bundesrat

Am 21. August 2024 wurde von der Bundesregierung der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung beschlossen. In der Verordnung wird das Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B umgesetzt. Das wird auch zu neuen Pflichten für Tätigkeiten mit Asbest führen. Insbesondere die neuen Pflichten für Auftraggeber oder Bauherren bei Tätigkeiten mit Asbest werden für Diskussionen sorgen. Außerdem werden die Regelungen an die überarbeitete CLP-Verordnung angepasst.

Der Verordnungsentwurf muss noch vom Bundesrat beschlossen werden. Die Länder haben die Möglichkeit, an der Verordnung noch Änderungen vorzunehmen.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.10.2024

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)